

§ 40 AufEiPVO Berechtigungen

AufEiPVO - Aufnahme- und Eignungsprüfungen

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.07.2020

Die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung gemäß § 30 und § 31 Abs. 1 gilt als Aufnahmeprüfung im entsprechenden Prüfungsgebiet für alle berufsbildenden mittleren (einschließlich der Forstfachschule) und höheren Schulen.

In Kraft seit 21.04.2017 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at